

Stadt Hameln

Der Oberbürgermeister

Abt. 52 Verkehrsplanung, Straßenwesen

Erläuterungsbericht zur Betriebsabrechnung 2021
für die Straßenreinigung der Fußgängerzone

**(Kostenstellen: 52.000.0000/52.110.0000,
Kostenträger: 545.525.0010/545.525.1010)**

- Inhalt:**
1. Allgemeiner Überblick
 2. Grundlagen und Erläuterung der Betriebsabrechnung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Kürzungs- und Hinzurechnungsbeträge
 3. Betriebsabrechnungsbogen

1. Allgemeiner Überblick

Die Verpflichtung der Stadt Hameln zur Reinigung der Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ergibt sich aus § 52 des Nds. Straßengesetzes.

Die Stadt Hameln hat die ihr obliegende Reinigungspflicht gemäß der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Stadt Hameln (Straßenreinigungssatzung) zum Teil auf die Eigentümer der an den Straßen anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Straßen, die nicht vom Anlieger zu reinigen sind, werden bei Bedarf durch die Stadt Hameln gereinigt. Für die städtische Bedarfsreinigung der Fahrbahnen von Straßen außerhalb der Fußgängerzone werden gemäß Ratsbeschluss von 1977 keine Gebühren erhoben.

Die Stadt Hameln betreibt die Reinigung der im Straßenverzeichnis 1 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen als öffentliche Einrichtung.

Bei den im Straßenverzeichnis 1 aufgeführten Straßen handelt es sich ausschließlich um Straßen innerhalb der Fußgängerzone (FGZ). Die Reinigung dieser Straßen wird seit dem 01.01.2014 vom Betriebshof der Stadt Hameln durchgeführt.

Die Kosten, die bei der Straßenreinigung im Rahmen der öffentlichen Einrichtung entstehen, sind grundsätzlich durch Gebühren zu decken.

Gemäß des Nds. Straßengesetzes (NStrG) gehören zu den nach dem kommunalen Abgabenrecht ansatzfähigen betriebswirtschaftlichen Kosten insbesondere auch Aufwendungen für die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter. Dies ist in der Straßenreinigungssatzung, der Straßenreinigungsgebührensatzung und der VO-Straßenreinigung entsprechend berücksichtigt.

Die Papierkorbbereitstellung und -leerung wird ebenfalls vom Betriebshof der Stadt Hameln durchgeführt.

Da zur Straßenreinigung auch die Durchführung des Winterdienstes gehört, gelten die hier aufgeführten Regelungen analog auch für die Beseitigung von Schnee und Glatteis. Innerhalb der Fußgängerzone wird der Schnee bei Bedarf mit Fahrzeugen der Stadt Hameln abgefahren. Die normale Schneeräumung und die Beseitigung von Glatteis werden im Rahmen der regelmäßigen Straßenreinigung erledigt.

2. Grundlagen und Erläuterungen der Betriebsabrechnung

2.1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebühren werden als Gegenleistung für die Straßenreinigung erhoben. Nach § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Straßenreinigungskosten, der gemäß § 52 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) mit 25% zu berücksichtigen ist.

Abteilungseigene Personalkostenanteile sind dem Produkt über die Sachkonten 401201 bis 404101 zugerechnet.

Die durchgeführten Arbeiten des Betriebshofes sind über das Sachkonto 445501 „Erstattungen an den Betriebshof“ erfasst und erfolgten über eine Stundensatzverrechnung.

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage und Personalengpässen wurden vom Betriebshof wesentlich weniger als die kalkulierten Stunden geleistet. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Überdeckung. Diese war nicht vorhersehbar.

2.2 Kürzungs- und Hinzurechnungsbeträge:

Sachkonto 471170
Abschreibungen **+ 2.492,63 €**

Eine Abschreibungsbuchung 2021 wurde dem Produkt nicht zugeordnet und musste somit hinzugerechnet werden.

Sachkonto
Eigenkapitalverzinsung (ab 01.01.2018 2,85%) **+ 308,70 €**

Eine Aufwandsentschädigung für die Eigenkapital-Verzinsung 2021 wurde dem Produkt nicht zugeordnet und musste somit hinzugerechnet werden.

Hameln, 12.10.2022

Aufgestellt:

